

- 20. Höhenlage der Gebäude: OK FFB Erdgeschoß max. 30 cm über Straßenniveau; ausgenommen ist das bestehende Hauptgebäude im Planbereich A einschließlich der Erweiterung.
- 21. Gestaltung privater Grundstücke: Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind, soweit diese nicht als Zufahrten und Stellplätze im Sinne der Festsetzungen genutzt werden, als Freiflächen nach landschaftsgärtneri-schen Gesichtspunkten zu gestalten. Stützmauern sind unzulässig.
- Außerhalb der Baugrenzen und der Flächen gem. A.4. sind Gebäude unzulässig.
- Ökologie: Stellplätze und Zufahrtsflächen sind wasserdurchlässig herzustellen. Unverschmutztes Regenwasser ist an Ort und Stelle zu versickern.
- 24. Im Planbereich B ist ein Dachgeschossausbau zulässig
- 25. "Ferien- und Zweitwohnungen": Zur Sicherung der Zweckbestimmung des Gebietes als Fremdenverkehrsgebiet (= Planbereich B) und gegen eine missbräuchliche Nutzung für (Zweit-) Wohnungen wird bestimmt, dass die Begründung oder Teilung von Wohneigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes-WEG), eines Dauerwohnrechtes oder Dauernutzungsrechts (§ 31WEG) einer Genehmigung nach § 22 BauGB bedarf.
- 26. Die Mindestgröße der Baugrundstücke im Sondergebiet gem. Festsetzung A.3. beträgt 4.000 gm.
- Das von der Bebauungsplanänderung betroffene Gebiet schließt den Bereich der Ortsdurchfahrt St 2064 ein. Die Zufahrten der Parzelle müssen so gestaltet werden, dass ein Vorwärtseinfahren in die Staatsstraße möglich ist. Daher ist auf dem Grundstück eine ausreichende Wendemöglichkeit vorzusehen. Die Zufahrten sind ausreichend zu befestigen. Die Eckausrundungen der Zufahrten sind so auszubilden, dass sie mit einem Pkw ungehindert befahrbar sind ohne angrenzende Bankettfläche der Fahrbahnflächen des Gegenverkehrs zu benützen. Zudem ist in der Zufahrt mindestens ein Stauraum von 5,0 m ohne Tor vorzusehen, so dass die Staatsstraße zügig verlassen werden kann. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus den Grundstücken zugeführt werden (Art. 19 BayStrWG unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs i.V. m. den Zufahrtsrichtlinien).
- Die Ortsgestaltungssatzung, Stellplatzsatzung, Einfriedungssatzung und die Baumschutzverordnung der Gemeinde Seeshaupt in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil des Bebauungsplans.
 Bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs für Ferienwohnungen ist Ziffer 1.6 der Richtzahlen der Stellplatzsatzung

B. Hinweise durch Planzeichen und Text

Bestehende Grundstücksgrenze Fl.Nr., z.B. 500/2 Bestehende Hauptgebäude Bestehende Nebengebäude

vorgeschlagene Gebäude Unterteilung von Stellplätzen

zu pflanzender Baum, Gehölze

entfallende Gehölze, z.B. Baum Nr. 29 lt. Gehölzliste der Begründung Ziff. 4.2 (Vorrang vor Baumschutzverordnung)

für die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume wird folgende Art empfohlen:

- Acer pseudoplatanus Bergahom; Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.
- Zur Sicherung der Ferienwohnungen im Gebäude des Planbereichs B für Fremdenverkehrszwecke gem. § 22 BauGB soll als zusätzliche Sicherung eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.
- Bei der geplanten Dachneigung sind It. Ortsgestaltungssatzung keine Dachaufbauten zulässig.
- Die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist mittels Sickerversuchen nachzuweisen (u.a. Sickertest, ATV-DVWK Merkblatt M 153, ausreichende Flächen, DWA-Arbeitsblatt A 138, etc.)
- 14. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasserantage und an die Wasserversorgung

Verfahrensvermerke

- 1.0 Der Gemeinderat Seeshaupt hat in der Sitzung am 13.02.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans
- 2.0 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.03.2007 wurde mit Begründung gem. § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 14.05.2007 bis 15.06.2007 öffentlich ausgelegt.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 03.05.2007 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- 3.0 Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderats vom 10.07.2007 den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 30.03.2007, redakt. ergänzt 10.07.2007, beschlossen.
- 4.0 Diese Satzung ist identisch mit der vom Gemeinderat als Bebauungsplan beschlossenen Fassung.



5.0 Der Beschluss des Bebautingsplans durch die Gemeinde wurde am .26.11.2007 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

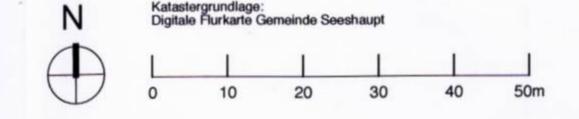
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen, ebenso auf § 47 VWGO.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Seeshaupt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Gemeinde Seeshaupt am Starnberger See Bebauungsplan "In der Au", Gmkg. Seeshaupt



Maßstab: 1:500



10.07.2007

Dipl.Ing. Rudolf Reiser, Architekt Regierungsbaumeister Aignerstraße 29 81541 München Tel. 089/695590 • Fax. 089/6921541 e-mail: Btaedtebaurreiser@t-online.de DIPL IND ABOHLIFEKT

Dipl.Ing. Christoph Goslich Landschaftsarchitekt Wolfsgasse 20 86911 Diessen-St. Georgen Tel. 08807/6956 • Fax. 08807/1473 e-mail: goslich@web.de

REGISHUNIOS SAUKEISTER TELEFON 099/63559d AIGNERSTRASSE OF B1541 MUNCHEN